

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und
Gesellschaft
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern

Bern, 13. Januar 2010

Vernehmlassung Kinder- und Jugendförderungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Branchen- und Arbeitgeberverband vertritt CURAVIVA Schweiz die Interessen von rund 2100 Heimen und Institutionen im Bereich Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen, Erwachsene Behinderte sowie Alter. Als Träger einer höheren Fachsschule im Sozialbereich sind wir zudem auch als Bildungsanbieter sehr an einer guten Kinder- und Jugendförderung in der ausserschulischen Arbeit durch den Bund interessiert.

Wir begrüssen das neue Bundesgesetz und das damit verstärkte Engagement des Bundes in der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit. Insbesondere schätzen wir die vorgesehene Ausweitung des Geltungsbereichs des Gesetzes auf Kinder sowie die Erweiterung des Begriffs „ausserschulische Arbeit“ auf die offene Jugendarbeit. Weiter begrüssen wir, dass zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben, welche sich durch das neue Gesetz ergeben, finanzielle wie personelle Ressourcen bereit gestellt werden sollen. Wir bedauern andererseits, dass darauf verzichtet wurde, ein für alle Kantone verbindliches Rahmengesetz für die Schweizerische Kinder- und Jugendpolitik zu schaffen. Es scheint uns fraglich, ob der durchgehende „Kann-Charakter“, wie er im Vorentwurf des neuen Gesetzes zu Tage tritt, die erwünschten Wirkungen erzeugen wird.

Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln:

Art.3: Diskriminierungsfreier Zugang zu ausserschulischen Aktivitäten

Wir erachten diesen Artikel – insbesondere mit der Aufnahme des Diskriminierungsmerkmals „Status“ - im Lichte aktueller politischer Entwicklungen als ausserordentlich wichtig und leider nicht mehr als so selbstverständlich, wie man bis vor kurzem hätte meinen können. Er muss unbedingt aufrecht erhalten bleiben.

Art. 7, Absatz 2: Finanzhilfen für Betriebsstruktur von Einzelorganisationen

Wir begrüssen, dass der Bund auch Einzelorganisationen für die Führung ihrer Strukturen und für regelmässige Aktivitäten finanziell unterstützen kann.

Art. 8 a, Absatz 1: Der Bund kann privaten Trägerschaften Finanzhilfen für zeitlich begrenzte Vorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung gewähren, die: Modellcharakter für die Weiterentwicklung der ausserschulischen Arbeit haben...

Wir unterstützen, dass der Bund Massnahmen und Konzepte der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit unterstützen kann. Die Bezeichnung „Modellcharakter für die Weiterentwicklung der ausserschulischen Arbeit“ kann sehr eng ausgelegt werden. Finanzhilfen sollten auch für **in sich interessante** Projekte der verbandlichen und offenen Jugendarbeit gesprochen werden können. Wir denken dabei an ein Projekt wie das Midnight-Basketball, das wohl modellhafte Elemente enthält, aber nicht 1:1 auf andere Aktivitäten übertragen werden kann. Wir schlagen vor, den Spielraum der zu unterstützenden Projekte dementsprechend weiter zu definieren. Geografische Ausdehnung: Der Bund sollte nicht ausschliesslich Projekte von gesamtschweizerischer Bedeutung oder von Bedeutung für eine gesamte Sprachregion, sondern auch solche von überregionalem Interesse unterstützen können.

Art 10: Eidgenössische Jugendsession

Die Jugendsession ist ein gutes und wichtiges Gremium. Aus unserer Sicht erhält dieses jedoch im vorgeschlagenen Gesetz ein zu starkes Gewicht.

Art. 12: Gewährung und Bemessung der Finanzhilfen

Wir begrüssen die Möglichkeit, dass der Bund die Gewährung und Bemessung der Finanzhilfen vermehrt von der Erfüllung sowohl von inhaltlichen wie von Qualitätsvorgaben abhängig macht.

Art 15: Gewährung von Finanzhilfen durch Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechts

Wir erachten die Auslagerung der Aufgabe der Vergabe von Finanzhilfen an private Organisationen als heikel. Wir ziehen eine staatliche Organisation vor. Es ist zu prüfen, ob die Jugendkommission eine aktivere Rolle übernehmen kann, analog beispielsweise der Integrationskommission. Diese Kommission könnte die Verantwortung für die Entwicklung von transparenten Qualitätsvorgaben übernehmen, welche massgeblich als Entscheidungskriterien für die Vergaben der Finanzhilfen eingesetzt werden können.

Art 19: Koordination auf Bundesebene

Wir erachten die mit diesem Artikel angestrebte grössere Kohärenz der Kinder- und Jugendpolitik des Bundes als besonders wichtig und hoffen, dass die entsprechende Stelle auch mit einer zielfördernden Kompetenz ausgestattet werden wird. Jugendschutzmassnahmen, wie sie aktuell im BSV unter dem Titel „Jugend und Gewalt“ diskutiert werden, hängen in hohem Masse mit der auf Förderung und Partizipation ausgerichteten ausserschulischen Jugendarbeit zusammen.

Besten Dank für die Aufnahme unserer Anliegen. ¹

Freundliche Grüsse

CURAVIVA.CH Verband Heime und Institutionen Schweiz

Geschäftsbereich Bildung

Fachbereich Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen



Monika Weder
Leiterin Geschäftsbereich Bildung
CURAVIVA Schweiz
Tel. direkt: 041 419 01 82
m.weder@curaviva.ch



Markus Eisenring
Leiter Fachbereich Kinder und Jugendliche
CURAVIVA Schweiz
Mobile: 079 796 80 12
m.eisenring@curaviva.ch



P.P. CH-3003 Bern, BSV, EKKJ

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Unser Zeichen: 733.1/2006/20474 05.01.2010 Doknr: 171
Sachbearbeiter/in: Marion Nolde / Nom
Bern, den 11. Januar 2010

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG). Gerne nimmt die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) dazu Stellung.

I. Grundsätzliche Haltung der EKKJ

Der Bundesrat hat in seinem Bericht „Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik“ vom 27.8.09 den Willen geäussert, das kinder- und jugendpolitische Engagement des Bundes auszubauen. Die rasche Umsetzung der Forderung nach einer Totalrevision des JFG begrüsst die EKKJ.

Die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen leistet unverzichtbare Beiträge an die ganzheitliche Förderung von Kindern und Jugendlichen, zu der nach heutigem Verständnis auch die so genannte „non-formale“ und „informelle“ Bildung gehört. Die EKKJ begrüsst es, dass die wichtige Rolle der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen anerkannt wird.

Der erläuternde Bericht verbindet teilweise die wichtigsten Ziele der Bundesförderung mit Primärprävention und der Vermeidung problematischer Verhaltensweisen (Kapitel 1.3., S. 20). Diese Verbindung der Jugendförderung mit Risikogruppen und –verhalten ist konzeptionell problematisch. Selbstverständlich wird Kinder- und Jugendförderung in mehrerer Hinsicht präventiv wirken. Die Stossrichtung der Kinder- und Jugendförderung muss jedoch eine risikounabhängige Breitenwirkung sein, die auf Stärken setzt und auf eine generelle Besserung des Wohlbefindens aller Kinder und Jugendlicher zielt.

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln und Änderungsvorschläge der EKKJ

Über die spezifischen Bemerkungen zu einzelnen Artikeln hinaus unterstützt die EKKJ insbesondere folgenden Punkte:

- Erweiterung des Förderbereichs auf die offene Kinder- und Jugendarbeit (Art. 1)
- Verankerung des diskriminierungsfreien Zugangs zu den Aktivitäten (Art. 3), sowie der besonderen Schutz- und Förderungsbedürfnisse der Kinder (Art. 6 Abs. 1)
- Verankerung der finanziellen Unterstützung der Dachverbände und Koordinationsplattformen mittels Leistungsverträgen
- Qualitätsvorgaben bei der Gewährung von Finanzhilfen (Art. 12)
- Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches (Art. 18), sowie Verstärkung der horizontalen Koordination (Art. 19)

Artikel 4: Erweiterung der Zielgruppe auf Kinder ab Kindergartenalter

Die EKKJ begrüsst die Erweiterung der Zielgruppe auf Kinder und könnte sich auch vorstellen, dass die Förderung in den vorschulischen Bereich ausgedehnt wird und im Sinne von Artikel 1 der Kinderrechtskonvention grundsätzlich ab der Geburt einsetzen kann. Jedoch müssten die finanziellen Mittel erhöht werden.

Artikel 7: Voraussetzungen für die Finanzhilfe an eine Betriebsstruktur

Unter dem für die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit geltenden Subsidiaritätsprinzip (Art. 67 BV) des Bundes teilt die EKKJ die Ansicht, dass nur Trägerschaften in den Genuss von Finanzhilfen des Bundes kommen können, deren Tätigkeit sich auf die gesamtschweizerische Ebene oder zumindest eine ganze Sprachregion erstreckt (Erläuternder Bericht S. 23). Die EKKJ unterstützt insofern eine Konzentration der Bundesmittel auf Organisationen und Projekte mit einer gewissen Tragweite. Doch sind aus Sicht der EKKJ die in Artikel 7 Absatz 2 lit. d Ziff. 1 und 2 festgehaltenen Kriterien ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Ein Mitgliederbestand von 1000 Personen oder 100 Auslandsaufenthalte sagen nichts über Bedeutung und geographische Verbreitung der Tätigkeiten einer Organisation aus. Die beiden im Gesetz erwähnten Zahlen sagen auch nur wenig über die effektive Wirkung der Tätigkeiten einer Trägerschaft aus. Beispielsweise ist die Wirkung eines Auslandsaufenthaltes von 2 Wochen begrenzt und wird sich einzig auf die/den Jugendliche/n beschränken, welche/r im Ausland war. Wenn die/der Jugendliche jedoch für ein Jahr ins Ausland geht, wird dies ein grundlegender, prägender Lernprozess auslösen und sich auch auf ihr/sein direktes Umfeld in der Schweiz (Schulklasse, Freundeskreis) auswirken, vor allem wenn ein/e Jugendliche/r aus dem Ausland im Gegenzug ein Jahr in der Schweiz verbringt.

Daher sollten die erwähnten Kriterien noch einmal überdacht werden. Allenfalls kann auf Gesetzes-ebene ein unbestimmter Rechtsbegriff eingebaut („grosse Mitgliederzahl“; „bedeutsame Aktivität im internationalen Jugendaustausch“) werden, der erst auf Verordnungsstufe konkretisiert wird.

Artikel 8: Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte

Eine stärkere inhaltliche Steuerung durch das Vorgeben von thematischen Schwerpunkten und Zielvorgaben (Art. 8) wird grundsätzlich begrüsst. Es darf aber nicht dazu führen, dass die Finanzmittel für Modell- und Partizipationsprojekte vorwiegend thematisch gebunden werden. Dadurch würde die Kreativität und Spontaneität der Kinder- und Jugendarbeit zu sehr eingeschränkt.

Artikel 10: Eidgenössische Jugendsession

Die EKKJ begrüsst die gesetzliche Verankerung der Unterstützung der Eidgenössischen Jugendsession. Der Bund setzt damit ein deutliches Zeichen für die Partizipation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die EKKJ erachtet es auch als wichtig, dass der „Einbezug junger Menschen mit besonderem Förderungsbedarf in geeigneter Weise“ gefördert wird. Doch, darf die finanzielle Unterstützung nicht davon abhängig machen, ob dies wirklich gelingt. Es ist befremdlich, wenn Jugendliche Bedingungen und Erwartungen erfüllen müssen, zu welchen Erwachsene bei vergleichbaren Anlässen nicht in der Lage sind. Die Formulierung im Gesetz sollte „fördern“ statt „sicherstellen“ beinhalten.

Artikel 15: Gewährung der Finanzhilfe durch Dritte

Nach Auffassung der EKKJ sollte die Gewährung der Finanzhilfen nicht an Dritte delegiert werden. Aus unserer Sicht, muss die Entscheidung von der Verwaltung getroffen werden. Die Vorprüfung der Gesuche kann sehr wohl durch eine andere Stelle gemacht werden.

Artikel 21: EKKJ

Die EKKJ erachtet die Erweiterung und Präzisierung ihrer Aufgaben als wichtig und sinnvoll. Sollte sie wie vorgeschlagen mit zusätzlichen Aufgaben betraut werden, müssten die dazu nötigen Ressourcen bereitgestellt werden. Der Finanzierungsplan äussert sich dazu jedoch nicht und muss entsprechend ergänzt werden.

Wir begrüssen auch den Wunsch des Bundesrates, in der Kommission in Zukunft noch mehr junge Mitglieder zu haben. Doch ist die im Vorentwurf enthaltene Quote zu strikt. Sie ist nicht umsetzbar, u.a. da die Amtszeit der Mitglieder bis zu 8 Jahren dauern kann. Der EKKJ ist es aber wichtig, dass sie eine gesetzlich verankerte „Jugendquote“ auch tatsächlich einhalten kann. Die EKKJ hat deshalb zwei alternative Vorschläge für eine Anpassung des Artikels 21:

Der Bundesrat bestellt eine Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ). Mindestens ein Drittel der Mitglieder darf bei der Wahl das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

oder

Der Bundesrat bestellt eine Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ). Ein angemessener Anteil der Mitglieder darf das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Artikel 23: Evaluation

Seitens der Kinder- und Jugendverbände sowie der offenen Jugendarbeit sind Zweifel geäussert worden, ob sich die erweiterten Zielsetzungen des neuen KJFG mit den eingeplanten finanziellen Mitteln realisieren lassen. Für die EKKJ fehlen gesicherte Daten über die Finanzflüsse in der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit, so dass begründete Einschätzungen schwierig sind. Der Evaluationsauftrag des BSV in Artikel 24 sollte daher so ergänzt werden, dass die für die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen insgesamt eingesetzten Mittel erhoben werden.

Artikel 25: Unterstützung der Kantone

Die EKKJ setzt sich seit Jahren für ein Rahmengesetz für eine nationale Kinder- und Jugendpolitik ein. Dass die Zeit dafür noch nicht reif ist bedauern wir. Wir begrüssen grundsätzlich, dass der Bund mit dem KJFG die Möglichkeit erhält, die Lücken in der Kinder- und Jugendpolitik der Kantone ein bisschen zu stopfen. Damit die finanzierten Projekte auch wirklich nachhaltig sind, ist es u.E. zentral, dass der politische Wille zur Umsetzung der Projekte in den Kantonen bereits vor Projektbeginn vorhanden ist.

III Kredit zur Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Der Vorentwurf schlägt eine bescheidene Anpassung des Jugendförderungskredits vor. Dem Finanzierungskonzept kann grundsätzlich zugestimmt werden, soweit nicht die grundsätzliche Frage einer substantziellen Stärkung der Kinder- und Jugendförderung in der Schweiz gestellt wird.

Den eingeschränkten Massnahmenplan zur Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik des Bundesrates hat die EKKJ bereits früher kritisiert. Soll die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen flankierend zur Schul- und Berufsbildungspolitik nachhaltig gestärkt werden, müsste der Kinder- und Jugendförderungskredit substantziell erhöht werden. Die EKKJ empfiehlt dem Bundesrat und den eidgenössischen Räten, den Stellenwert der Kinder- und Jugendförderung über den Vorentwurf hinaus zu stärken.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und hoffen auf eine Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen – www.ekkj.ch



Pierre Maudet
Präsident



Marion Nolde
wiss. Sekretärin

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft
Frau Andrea Binder
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Liestal, 12. Januar 2010/HGA

**Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen
Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG): Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Burkhalter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes Stellung beziehen zu können. Der Verband der Leiterinnen und Leiter der kantonalen Schulpsychologischen Dienste vertritt die institutionelle Schulpsychologie in der Schweiz und ist deshalb an allen Fragen der schulischen und ausserschulischen Entwicklung und Förderung von Kindern und Jugendlichen interessiert. Aus diesem Grunde fühlen wir uns zur Vernehmlassung legitimiert, auch wenn wir nicht direkt dazu eingeladen wurden.

Die Vereinigung unterstützt und befürwortet grundsätzlich die Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz). Wir bedauern es allerdings, dass der Bund kein „Allgemeines Rahmengesetz zur ausserschulischen Förderung der Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ schafft, welches die allgemeinen Leitlinien einer umfassenden Kinder- und Jugendpolitik festlegt und aus welchem heraus die einzelnen Handlungsfelder stringent abgeleitet werden könnten. Andere Länder in Europa kennen solche Rahmengesetze und fahren gut damit. Das gewählte Vorgehen erscheint uns etwas mutlos. Es ist zu sehr nur der Regulation des Freizeitbereiches verpflichtet. Wenn Ziele wie soziale, kulturelle und politische Integration verwirklicht werden sollen, dann darf die berufliche Integration nicht fehlen. Sie ist eine entscheidende Voraussetzung für andere Integrationsbestrebungen.

Der gesellschaftliche Wandel äussert sich auch in einer Veränderung der Gewohnheiten von Kindern und Jugendlichen. Die organisierte Kinder- und Jugendarbeit in traditionellen Gefässen wie Vereinen oder Organisationen hat bei einem Teil der Kinder und Jugendlichen an Bedeutung verloren - die Nutzung von offenen und unverbindlichen Formen der Kinder- und Jugendarbeit hat dem gegenüber in den Gemeinden und Kantonen zugenommen. Diese sind - nebst den Kirchen - die wichtigsten Träger von offenen Angeboten für Kinder und Jugendliche.

Unsere Vereinigung macht zum Gesetzesentwurf im Detail folgende Bemerkungen:

- Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit der Gesetzesänderung versucht wird, der Veränderung der Nutzungsgewohnheiten von Einrichtungen und Angeboten der Jugendpflege von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen und die vom Bund unterstützte Jugendförderung auf Bereiche auszudehnen, welche bisher von der Bundesförderung nicht oder nur in geringem Masse profitiert haben. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass die traditionellen Formen der Kinder- und Jugendförderung und Jugendpflege nach wie vor eine sehr grosse Bedeutung haben und wichtig sind. Der überwiegende Teil der Jugendarbeit passiert in solchen Strukturen. Es wäre falsch, den bisher unterstützten Bereichen mit der Gesetzesrevision weniger Mittel zukommen zu lassen und verstärkt nur noch die offene Kinder- und Jugendarbeit zu unterstützen.
- Der Wirkungsbereich des Gesetzes mit den drei Säulen Schutz, Förderung und Partizipation ist unserer Meinung nach nicht umfassend genug definiert. Das Gesetz sollte generell die Unterstützung der Entwicklung von jungen Menschen zu sozial, kulturell und beruflich integrierten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Gliedern des Staates im Auge haben. Dies müsste stärker betont werden. Wir schlagen zudem vor, den Begriff „Unterstützung der Entwicklung“ einzuführen. Dieser beinhaltet weit mehr als der Begriff „Förderung“.
- Die Ausdehnung des Wirkungsbereichs des Gesetzes vom Vorschulbereich bis zum 30. Altersjahr ist aus unserer Sicht sehr erwünscht. Junge Menschen ab dem 18. Lebensjahr können aber kaum mehr als „Jugendliche“ bezeichnet werden. Die oberste Altersgruppe müsste im Gesetz konsequent als „junge Erwachsene“ bezeichnet werden.
- Skeptisch sind wir gegenüber dem Prinzip der Anschubfinanzierung. Dieses vom Bund in vielen Bereichen angewendete Prinzip vermag oft die nachhaltige Sicherung der ausgelösten Projekte nicht zu garantieren. Durch Anschubfinanzierung ermöglichte neue und innovative Projekte im Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit sind zweifellos wichtig. Es sollte aber verhindert werden, dass traditionelle Anbieter aus kurzfristigen Ueberlegungen heraus das bewährte Grundangebot leichtfertig aufs Spiel setzen. Wir empfehlen diese Gefahr ausdrücklich zu benennen und entsprechend griffige Steuermechanismen zu formulieren.
- Wenig Sinn macht aus unserer Sicht die neu geschaffene Möglichkeit, dass Gemeinden ihre Projekte direkt durch den Bund subventionieren lassen können. Wir sind der Meinung, dass hier die Kantone als Steuerungsorgane übergangen werden. Sie müssten bei der Entwicklung von offenen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit unbedingt mitsteuern können. Nur so wird es möglich sein, schulische, ausserschulische, schul- und familienergänzende Angebote, sowie Angebote zur Integration, zur Gleichbehandlung und zur Teilhabe und Partizipation zu koordinieren und auf einander abzustimmen.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Brunner, Co-Präsident IVL-SPD/AIR-SPS
Leiter Schulpsychologischer Dienst Baselland



Dr. phil. Hans Gamper, Vorstand IVL-SPD/AIR-SPD
Leiter Kant. Erziehungsberatung Bern

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Aarau, den 28. Dezember 2009

Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG) / Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Burkhalter

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns zum Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG) zu äussern.

Allgemeines

Die Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten begrüsst die Totalrevision des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes. Damit wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen für eine moderne Kinder- und Jugendpolitik, die auf den drei Säulen Schutz, Förderung und Mitwirkung aufbaut, wie sie die UNO-Kinderrechtskonvention und die schweizerische Bundesverfassung postulieren.

Das KJFG schliesst die Lücke in den Bereichen Förderung und Partizipation und trägt der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung, indem es die offene Kinder- und Jugendarbeit sowie die soziokulturelle Animation gleichwertig zur verbandlichen Jugendarbeit anerkennt.

Die Ausdehnung der **Zielgruppe** auf Kinder ab Kindergartenalter entspricht einem Bedürfnis der heutigen Zeit, welche die frühe Förderung der geistigen, sozialen und emotionalen Entwicklung der Kinder aufwertet. Ein vielfältiges Angebot an Lernfeldern im Freizeitbereich ist für kleine Kinder ebenso wichtig wie für Schulkinder. Das Jugendalter endet nicht mit der Volljährigkeit. Es macht deshalb Sinn, Freizeitangebote zu entwickeln und zu unterstützen, welche Jugendliche bis 25 Jahren erreichen. Sie verbringen ihre Freizeit am liebsten in ihren «peergroups», denen für die Entwicklung der Wertvorstellungen – neben Schule und Elternhaus – eine grosse Bedeutung zukommt.

Das Gesetz definiert die **Rolle des Bundes** als Impulsgeber für die Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen, die heute sehr unterschiedlich ist und stellt die finanzielle Unterstützung

von Organisationen und Projekten auf eine neue, transparente Basis. Aus Sicht der SKG ist es wichtig, dass bei der Beurteilung von Projekten einheitliche Kriterien und Mindeststandards angewendet werden, da nur so die Qualität der Kinder- und Jugendarbeit gewährleistet ist. Durch die Bündelung und Vernetzung von Fachwissen wie auch durch eine stärkere Koordination innerhalb der Bundesverwaltung kann diese Querschnittsaufgabe besser bewältigt werden.

Das neue Gesetz soll das **Präventions- und Integrationspotenzial** der Kinder- und Jugendpolitik besser ausschöpfen. Kinder und Jugendliche brauchen Zeit und Raum, um sich soziale und emotionale Kompetenzen anzueignen, tragfähige Beziehungen aufzubauen und kreativ zu sein («soft skills»). Die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit bietet vielfältige Möglichkeiten zur Menschenrechtserziehung, wozu auch die Gleichberechtigung von Frau und Mann zählt. Dieses Potenzial gilt es unbedingt zu nutzen.

Aus Sicht der Gleichstellungskonferenz sollte das Gesetz diesbezüglich ergänzt und präzisiert werden.

Ergänzungsbedarf aus Sicht der Gleichstellung von Frau und Mann

Im Bericht zum Vorentwurf wird die Integration und Berücksichtigung der Anliegen von behinderten Kindern und Jugendlichen sowie von Mädchen und Jungen aus Migrationsfamilien mehrmals ausdrücklich postuliert. Nicht explizit erwähnt ist hingegen die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter.

Artikel 3 des KJFG fordert zwar den diskriminierungsfreien Zugang zu ausserschulischen Aktivitäten. Die Gleichstellung von Frau und Mann beschränkt sich aber nicht darauf. Zur Verwirklichung der in der Bundesverfassung geforderten Gleichstellung in allen Lebensbereichen braucht es auch in der Kinder- und Jugendarbeit Fördermassnahmen, welche der Geschlechterdifferenz Rechnung tragen. Dabei ist darauf zu achten, dass nicht Geschlechterstereotypen und Rollenzuweisungen zementiert werden.

Trotz rechtlicher Gleichstellung sind die Chancen und Ressourcen von Frauen und Männern in unserer Gesellschaft ungleich verteilt. Geschlechterstereotypen und rigide Rollenvorstellungen prägen auch Kinder und Jugendliche in der Entwicklung ihrer eigenen Identität und Persönlichkeit sowie in ihrem sozialen Verhalten.

Jungen treiben zum Beispiel in der Freizeit mehr Sport als Mädchen. Fussball – bei Jungen die mit Abstand beliebteste Sportart – wird über die Sportvereine stärker gefördert als andere Sportarten, die Mädchen interessieren (z.B. Turnen, Tanzen). In Jugendtreffs ist zu beobachten, dass Mädchen sich zurückziehen, wenn die Räume stark von Jungen besetzt werden. Mit thematischen Mädchenangeboten versuchen viele Jugendtreffs Gegensteuer zu geben – mit Erfolg. Geschlechtsspezifische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bedeutet aber nicht nur Mädchenförderung. Sie berücksichtigt auch die Bedürfnisse von Knaben und männlichen Jugendlichen. Sie abzuholen und ihre Ressourcen zu stärken (statt auf die Defizite zu fokussieren) ist heute eine der Herausforderungen der Kinder- und Jugendarbeit.

Um die Gleichstellung zu erreichen, fordert die Gleichstellungskonferenz Massnahmen, damit alle Aktivitäten sowohl für Mädchen wie auch für Jungen einfach zugänglich sind. Dazu sollten Angebote, die beide Geschlechter ansprechen, stärker gefördert werden.

Fazit

Die Gleichstellungskonferenz stellt fest, dass in der Kinder- und Jugendarbeit eine Sensibilisierung und Fortschritte stattgefunden haben, die Gleichstellung der Geschlechter ist aber auch in der Kinder- und Jugendarbeit noch keine Selbstverständlichkeit. Sie sollte deshalb im Bericht ausdrücklich als Postulat – neben anderen Integrations- und Förderbedürfnissen – erwähnt und im Gesetz entsprechend verankert werden. Über die Vergabe von Finanzmitteln an Organisationen und Projekte kann der Bund Qualitätsvorgaben machen, sowohl für die meist ehrenamtliche Arbeit von Jugendverbänden wie auch für die professionelle offene Kinder- und Jugendarbeit. Das beschränkt sich nicht auf den Ausschluss von Gruppierungen, deren Tätigkeiten nicht grundrechtskonform sind. Der Bund sollte – im positiven Sinne – Anregungen und Hilfen (z.B. in der Ausbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern) geben, damit private Trägerschaften die Partizipation beider Geschlechter sowie die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen und solchen aus benachteiligten Schichten (mit oder ohne Migrationshintergrund) vorantreiben.

Ergänzungsanträge

Artikel 3 Absatz 2 (neu) (Diskriminierungsfreier Zugang zu ausserschulischen Aktivitäten)

Zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann unterstützt der Bund Massnahmen, welche dazu beitragen, ein für alle leicht zugängliches Angebot an ausserschulischen Aktivitäten zu schaffen, die Mädchen und Jungen gleichermaßen ansprechen.

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c (Voraussetzungen)

«(...) den besonderen Schutz- und Förderungsbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 der Bundesverfassung **sowie die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Bundesverfassung** Rechnung tragen.»

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b (Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung)

«(...) in besonderer Weise die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen **beiden Geschlechts und verschiedener Herkunft sowie auch von behinderten Kindern und Jugendlichen** an der Entwicklung und Umsetzung des Projekts fördern.»

Artikel 14 Absatz 1 neu Buchstabe e (Bemessung der Finanzhilfen)

«dem Grad der Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann;» (Bisheriger Buchstabe e wird zu Buchstabe f)

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Für die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten:



Regula Strobel, Präsidentin

Fachstelle Familie und Gleichstellung, Kanton Aargau,
Postfach 2254, 5001 Aarau, Tel. 062 835 29 97, Regula.strobel@ag.ch